

DIREKTION FUER VOELKERRECHT

p.B.51.14.21.20. - BWE/GAT

Bern, 10. September 1990

p.B.51.14.21.20 Irak /

p.B.51.10. /

Original direkt weitergeleitet

NOTIZ AN HERRN BUNDESRAT FELBER

Kriegsmaterialausfuhr und Irak/Kuwait-Krise;  
Aussprachepapier des Vorstehers des EMD vom 6.9.1990

---

Das Aussprachepapier gibt aus völkerrechtlicher Sicht zu folgenden Bemerkungen Anlass:

1. Die Zulässigkeit von Waffenausfuhren bestimmt sich nicht ausschliesslich nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über das Kriegsmaterial vom 30.6.1972. Beim Entscheid sind auch die der Schweiz aus ihrem völkerrechtlichen Status des dauernd Neutralen erwachsenden Rechtspflichten zu beachten.
2. Das im Kriegsfall zur Anwendung kommende Neutralitätsrecht verbietet dem neutralen Staat die Kriegführenden mit Kriegsmaterial direkt zu unterstützen. Jedoch ist der neutrale Staat völkerrechtlich nicht verpflichtet, die Ausfuhr von Kriegsmaterial durch Private zu verhindern. Wenn er aber die Ausfuhr beschränkt oder verbietet, so hat er die Massnahmen auf alle Kriegführenden gleichmässig anzuwenden (Art.7 und 9 des Haager Abkommens vom 18.10.1907 betreffend die Rechte und Pflichten der neutralen Mächte und Personen im Falle eines Landkrieges). Diese Gleichbehandlungspflicht bezüglich Waffenlieferungen gehört zum harten Kern des Neutralitätsrechts.
3. Für einen dauernd neutralen Staat bestehen bereits in Friedenszeiten gewisse Rechtspflichten (sogenannte sekundäre



Pflichten oder Vorwirkungen der dauernden Neutralität). Sie besagen im wesentlichen, dass ein dauernd neutraler Staat alles zu tun hat, damit er nicht in einen Krieg hineingezogen wird und alles zu unterlassen hat, was ihn in einen Krieg hineinziehen könnte. Bestimmte Pflichten des Neutralitätsrechts, die für gewöhnlich Neutrale erst im Kriegsfall Geltung erlangen, zeitigen somit für den dauernd Neutralen bereits im Frieden, vor allem in Zeiten erhöhter internationaler Spannungen, Wirkung.

Im vorliegenden Konflikt, muss jederzeit mit dem Ausbruch einer bewaffneten Auseinandersetzung in der Golfregion gerechnet werden. Unter diesen Umständen sollten - sowohl aus neutralitätspolitischen Gründen als auch nach Kriegsmaterialgesetz - keine Bewilligungen für Waffenausfuhren nach Saudi-arabien, Bahrain und die Vereinigten Emirate erteilt werden. Darüber hinaus darf die Schweiz wegen den Vorwirkungen der dauernden Neutralität aber auch nicht bei gleichzeitigem Waffenembargo gegenüber dem Irak ohne Einschränkungen Kriegsmaterial an Staaten liefern, die in diesen Ländern Truppen stationieren (wie z.B. die USA, Grossbritannien, Frankreich und Aegypten) oder zu stationieren ins Auge fassen (wie z.B. Pakistan und offenbar die Türkei). Eine solche Praxis würde angesichts der neutralitätsrechtlichen Gleichbehandlungspflicht das Vertrauen in unsere Neutralität schwer beeinträchtigen. Sie wäre zudem nicht kohärent mit dem kürzlichen Entscheid des Bundesrates in Sachen Ueberflugsrechte für US-Militärflugzeuge.

4. Es ist für eine glaubwürdige Neutralitätspolitik notwendig, dass Waffenausfuhren in Staaten, die Truppen im Spannungsbereich stehen haben, nur bewilligt werden, wenn Gewähr besteht, dass die gelieferten Waffen nicht direkt in einer allfälligen militärischen Auseinandersetzung mit dem Irak zum Einsatz kommen. So wäre bei jedem diesbezüglichen Ausfuhrgesuch zu prüfen, ob es sich um für den Konflikt relevante Waffen handelt (so fiele z.B. das ADATS-System, das erst 1993 einsatz-



bereit ist, nicht darunter). Gegebenenfalls wäre in geeigneter Weise sicherzustellen, dass die gelieferten Waffen nicht für den Einsatz gegen den Irak bestimmt sind. Eine derartige Einschränkung der Waffenausfuhren entspräche auch dem Geist des Kriegsmaterialgesetzes, das Ausfuhren nach Spannungsgebieten untersagt.

5. Sofern Waffenlieferungen an Staaten in Frage stehen, die lediglich Marinekräfte in den Golf entsenden, sind Beschränkungen aus neutralitätspolitischen Ueberlegungen nicht zwingend. Grund dafür ist die beschränkte Einsatzdoktrin dieser Streitkräfte, die vordringlich bei der Durchsetzung des von den Vereinten Nationen verhängten Embargos Hilfe leisten.
6. Auf jeden Fall gebietet eine glaubwürdige Neutralitätspolitik, dass bereits erteilte Waffenausfuhrbewilligungen nach dem Spannungsgebiet, namentlich nach Saudiarabien, widerrufen werden. Zudem ist es auch mit dem Sinn und Zweck des Kriegsmaterialgesetzes nicht vereinbar, dass bereits bewilligte Ausfuhren, die das schweizerische Territorium aber noch nicht verlassen haben, beim nachträglichen Eintritt einer gefährlichen Spannung im Bestimmungsland nicht gestoppt werden. Eine in diesem Fall nicht unterbundene Waffenausfuhr könnte zudem von der Oeffentlichkeit als förmliches Unterlaufen des Kriegsmaterialgesetzes verstanden werden.

\* \* \*

Aufgrund obiger Ueberlegungen empfehlen wir, die vom EMD aufgeworfenen Fragen (Seite 6 des Aussprachepapiers) wie folgt zu beantworten:

- ad. 1:           Waffenausfuhren in diese Länder dürfen nicht mehr bewilligt werden.

- ad. 2, 3, 4: Grundsätzlich dürfen Exportbewilligungen erteilt werden, wenn Gewähr besteht, dass die gelieferten Waffen nicht direkt in einer allfälligen militärischen Auseinandersetzung im Krisengebiet zum Einsatz kommen.
- ad. 5: Einschränkungen sind nicht erforderlich, weil diese Streitkräfte nur für die Embargo-Sicherung eingesetzt werden.
- ad. 6: Auch wenn die Herstellungsbewilligung erteilt wurde, muss die Ausfuhrbewilligung verweigert werden.
- ad. 7: Nicht benützte Ausfuhrbewilligungen in das Spannungsgebiet müssen widerrufen werden.

DIREKTION FUER VOELKERRECHT



(Krafft)



Kopie an:

- Staatssekretär Jacobi
- Generalsekretär Schaller
- Politische Abteilung I
- Politische Abteilung II
- Politisches Sekretariat
- Botschafter Hoffmann, Chef Krisenstab Irak/Kuwait
- GT/VDF
- BT

DG 10. Sep. 90 - 16